



Förderer der Gartenkultur e.V.

Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

"Förderer der Gartenkultur e. V."

1.2 Der Sitz des Vereins ist Illertissen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden der Gartenkultur aus verschiedenen Bereichen, um die Belange der **Gartenkultur und Gartenkunst** zu schützen, zu bewahren und zu fördern.

Der Verein fördert ideell und materiell die Belange der Gartenkultur.

2.1 Um diesen Zweck zu erreichen werden Veranstaltungen „rund um den Garten“ wie z.B. Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen, Gartenmärkte, Gartenausstellungen und Vorführungen etc. vorbereitet und durchgeführt.

2.2 Ein weiteres Ziel ist es, die Stiftung Gartenkultur und somit auch das Museum der Gartenkultur (mg) in Illertissen und weitere Aktivitäten der Stiftung ideell, materiell und finanziell zu fördern und zu unterstützen.

2.3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Mitglieder des Vereins (auch Vorstandsmitglieder) haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4 Einkünfte

Der Verein finanziert sich durch:

- 4.1 Mitglieds- und Förderbeiträge
- 4.2 Spenden
- 4.3 Erträge aus Vereinsvermögen
- 4.4 Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

5 Verwendung der Mittel

- 5.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 5.2 Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stv. Vorsitzenden geleistet werden.
- 5.3 Im Übrigen gilt Punkt 2 dieser Satzung.

6 Mitglieder

- 6.1 Ordentliches Mitglied (aktive und Fördermitglieder gem. der Beitragsordnung) kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Vereinigungen sowie wirtschaftliche Unternehmungen werden, die bereit sind, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu unterstützen.
- 6.2 Firmenfördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Vereinigungen und wirtschaftliche Unternehmungen werden, die bereit sind, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins durch Förderbeiträge zu unterstützen, ohne im übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen zu wollen.
Firmenfördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.3 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige natürliche Personen bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 6.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 6.5.1 Austritt / Kündigung
 - 6.5.2 Ausschluss
 - 6.5.3 Tod
- 6.6 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei:
 - 6.6.1 groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
 - 6.6.2 unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber anderen Mitgliedern und Vereinsorganen.
Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Bescheid.
- 6.7 Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6.8 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und / oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Es werden Mitglieds- bzw. Förderbeiträge gem. der Beitragsordnung erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Die Beiträge werden vom Verein einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür sind die entsprechenden Vollmachten zu erteilen.
- 7.3 Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag bzw. die Förderbeiträge stunden oder aber ganz bzw. teilweise erlassen.
- 7.4 Das Nähere kann eine Beitragsordnung regeln.

8 Ehrungen

- 8.1 Personen, die sich mit großem Engagement für die Belange des Vereins eingesetzt oder generell um die Förderung, Erforschung oder Publizierung der Belange der Gartenkultur und Gartenkunst verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung

Vorstand

10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung ergeht an alle ordentlichen Mitglieder.
- 10.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.

- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- 10.4 Jedes ordentliche Mitglied, bei natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme: Vereinsauflösung gem. Pkt. 16 dieser Satzung).
- 10.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt werden.
- 10.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Art sowie die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 11.1 Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
- 11.2 Entlastung des Vorstands
- 11.3 Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- 11.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge

- 11.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 11.6 Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- 11.7 Wahl von Ehrenmitgliedern gem. Vorschlag des Vorstands

12 Vorstand,

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen:

einem ersten Vorsitzenden

einem zweiten Vorsitzenden

einem Kassier

einem Schriftführer

und bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern, (je nach Bedarf)

und bis zu sechs Beisitzern, denen im Sinne von § 30 BGB die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen werden können, die jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.

- 12.1 Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und die beiden möglichen stimmberechtigten Beisitzer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand sowie die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 12.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand, vertreten.
Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich wenn der geschäftsführende Vorstand zugestimmt hat.
- 12.4 Der stellvertretende Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 12.5 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (kürzere Wahlperioden sind möglich). Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 12.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand berechtigt, sich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss selbst zu ergänzen. Dies gilt nicht, sofern es sich um das Amt des ersten Vorstands handelt. In diesem Fall ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 12.7 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

13 Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein unter Beachtung und Einhaltung dieser Satzung zu leiten, über Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung des Vereinsvermögens und Verfolgung der Ziele satzungskonform zu beraten und zu beschließen.
- 13.2 Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung.
- 13.3 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen des Kassen- und Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 13.4 Sitzung des Vorstandes:
- Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des, die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- Die Beisitzer haben beratende und unterstützende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

14 Ausschüsse

- 14.1 Zur Bearbeitung von Angelegenheiten besonderer Bedeutung oder Durchführung von aufwändigen Projekten und zur Beratung in Fällen, die spezielle Sachkenntnisse erfordern, können auf Beschluss des Vorstands Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben eine beratende Funktion.
- 14.2 Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei unabhängige Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
Diese haben nach Ende eines Geschäftsjahres und vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen.
Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassiers Gegenstand für die Entlastung des Vorstands.

16 Datenschutz

- 16.1 Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name, Vorname und Anschrift
Bankverbindung (für den Lastschriftzug)
Telefonnummern (Festnetz und/oder mobil)
E-Mail-Adresse
Geburtsdatum
Eintrittsdatum

- 16.2 Im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins werden ab und an Fotos auf denen Mitglieder abgebildet sein können auf dem Internetauftritt veröffentlicht.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos vom Internetauftritt.

- 16.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 16.4 Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein vorliegende Mitgliederdaten aktuell sind.

17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einladung muss in der Tagesordnung den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.
Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, andernfalls ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung Gartenkultur mit der Vorgabe, dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Unterstützung der Gartenkultur und Gartenkunst zu verwenden, jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **24.03.2023** beschlossen und tritt nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

1. Vorstand



2. Vorstand



Schriftführer

